

Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Sportstätten der Grundschule Wildenbruch, Potsdamer Allee 11

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Sportstätten (Schulsport- und Mehrzweckhalle und Außensportanlagen) der Grundschule Wildenbruch, Potsdamer Allee 11, der Gemeinde Michendorf.

§ 2 Allgemeines

Die Sportstätten der Grundschule Wildenbruch sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Michendorf.

Die Sportstätten dienen vornehmlich der Grundschule zur Durchführung des lehrplanmäßigen Sportunterrichts und der Kindertagesstätte (Kita) „Die Wildenbrucher Waldzwerge“ für turnerische bzw. sportliche Betätigung der Kinder der Einrichtung. Soweit sie zu Schul- bzw. Kitazwecken nicht benötigt werden, können sie für den Freizeitsport den Michendorfer Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportstätten besteht nicht. Die Benutzung kann nur im Einvernehmen mit dem Träger der Sportstätten erfolgen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Träger der Sportstätten oder deren Beauftragter aus. Bei schulischer Nutzung geht das Hausrecht auf den Schulleiter und bei Nutzung der Kita geht das Hausrecht auf die Leiterin der Kita in Verbindung mit dem Träger über. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Sportstätten verwiesen werden. Der Träger ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

§ 4 Zweck der Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Sportstätten erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Schulsport, Freizeitsport, Vereinstraining, Wettkämpfen u. ä.) sind die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter und die Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.

§ 5 Benutzer

Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Nutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden.

Veranstaltungen des Trägers gehen einer anderen Nutzung vor.

Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

§ 6 Nutzungszeiten/Trainingszeiten

Die Anmeldung des Stundenbedarfs erfolgt schriftlich in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf im zuständigen Fachamt.

Der Träger erstellt einen Belegungsplan, der die Nutzungszeiten regelt. Abweichungen vom Plan sind nur mit Zustimmung des Trägers möglich.

Die Nutzungszeiten liegen in der Regel

werktags von 7:30 bis 22:00 Uhr

sonn- und feiertags von 7.30 bis 20:00 Uhr

Alle Benutzungen sind innerhalb der genehmigten Benutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten wird.

Der Träger kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

§ 7 Verantwortlichkeit der Nutzer

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Verantwortlichkeiten vor, während und nach der Benutzung der Sportstätten:

1. Alle Benutzer und Besucher der Sportstätten sind verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.
2. Das Betreten der Sportstätten ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit unter ständiger Anwesenheit des Verantwortlichen gestattet.
3. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Sportanlagen und die Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen für die Sportstätten zu melden.
4. Die Sporteinrichtungen und Geräte dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt werden und müssen nach Benutzung wieder aufgeräumt werden.
5. Die Benutzung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in der Schulsport- und Mehrzweckhalle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Trägers.

6. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden.
7. Das Bedienen von elektrischen Anlagen, Einrichtungen und der Heizungsanlage erfolgt nur durch dafür vom Träger ausdrücklich berechtigtes Fachpersonal.
8. Das Betreten der Schulsport- und Mehrzweckhalle und des Allwetterplatzes mit Straßen-, Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen ist grundsätzlich untersagt. Die Turnschuhe müssen eine abriebfeste Sohle haben.
9. Fußballvereinen ist das Trainieren in der Schulsport- und Mehrzweckhalle nur unter Verwendung eines Softfußballes gestattet.
10. Der Verzehr von Lebensmitteln, Kaugummis und die Benutzung von Glasflaschen u. ä. auf den Hallen- und Außensportflächen ist strengstens untersagt.
11. Für alle Räume der Schulsport- und Mehrzweckhalle und während der Benutzung der Außensportanlagen gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
12. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, die Wasserhähne geschlossen sind und eine Verschmutzung der Räume bzw. Anlagen weitgehend vermieden wurde. Die Sportstätten sind in einem nutzungsfähigen Zustand zu verlassen, so dass eine Folgenutzung gewährleistet ist.
13. Die Benutzung der Sportstätten ist in dem dafür vorgesehenen Benutzungsbuch, das im Foyer der Sporthalle ausliegt, zu bescheinigen.
14. Die Sportstätte ist stets nach Benutzung der Anlage durch den Verantwortlichen zu verschließen. Der ihm überlassene Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
15. Es ist untersagt, Fahrräder oder Motorfahrzeuge innerhalb der Sportanlage zu nutzen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen abgestellt werden.
16. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere auf die Sportflächen mitzunehmen.

§ 8

Rücktritt/Versagung der Nutzung

Verzichtet ein Nutzer im Einzelfall auf die ihm eingeräumte Nutzungszeit, hat er den Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Sind dem Träger in Vorbereitung der abgesagten Nutzung Aufwendungen entstanden, kann er deren Erstattung vom zurückgetretenen Nutzer verlangen.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung, wenn genannte Sportstätten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen bzw. gesperrt werden müssen.

§ 9 Haftung/Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung und aus Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden einschließlich der Beschädigung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Entwendung von Sachen während der Veranstaltung.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Michendorf und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen unberührt.

Der Träger kann die Benutzungserlaubnis vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Sportstätten der Grundschule Wildenbruch tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Schulsport- und Mehrzweckhalle Wildenbruch, Potsdamer Straße 11, vom 07.09.1998 außer Kraft.

Michendorf, 13.12.2007

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haus- und Benutzerordnung der Gemeinde Michendorf für die Sportstätten der Grundschule Wildenbruch, Potsdamer Allee 11, vom 10.12.2007 ausgefertigt am 13.12.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 13.12.2007

Cornelia Jung
Bürgermeisterin